

Erscheint täglich
von 6 1/2 Uhr.

Redaktion und Expedition
Johannstraße 8.
Sprechstunden der Redaktion:
Sonntags 10-12 Uhr.
Sonntags 5-6 Uhr.

Annahme der für die nachfolgende
Nummer bestimmten Anzeigen an
Sonntags bis 3 Uhr Nachmittags,
an Wochentagen bis 12 Uhr.
In den Filialen für Zul.-Annahme:
Cito Kramm's Gestirn. (Kl. Post),
Unterstadtstraße 1,
Luisenpark,
Rathhausstraße 14, post und Klopffisch 7,
nur bis 1/2 Uhr.

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Nr. 193.

Sonnabend den 12. Juli 1890.

84. Jahrgang.

Abonnementpreis
Vierteljährlich 4 1/2 M.
mit Beilage 5 M., durch die Post
bezogen 6 M. Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegblätter 10 Pf.
Gebühren für Extrablätter
(in Tagblatt-Format) gratis
ohne Postverrechnung 30 Pf.
mit Postverrechnung 70 Pf.
Inserate 6 Spaltenbreite 20 Pf.
Größere Schriftensatz auf Verlangen.
Kleinere Schriftensatz 10 Pf.
Reklamen
unter dem Redaktionsdruck die 4 Spalten
je 60 Pf., vor dem Familiennachrichten
die 6 Spalten je 40 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu
senden. — Rabat wird nicht gegeben.
Bezahlung pränumerando oder durch Post-
nachnahme.

Bur gefälligen Beachtung.

Unsere Expedition ist morgen
Sonntag, den 13. Juli,
Vormittags nur bis 1/2 9 Uhr
geschlossen.
Expedition des Leipziger Tageblattes.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Mit Zustimmung der Herren Stadtrathsräthe haben wir beschlossen, die nachstehend an (O) abgedruckte Verordnung für die Benutzung des öffentlichen Wasserwerks einzuführen.
Dieselbe tritt mit dem

1. August d. J.

in Kraft und wird von diesem Zeitpunkt die Regulativ für die Benutzung der Stadtwasserleitung vom 30. November 1871 mit der Maßgabe aufgehoben, daß der zu demselben gehörige Wasserzähler für alle bis dahin, also bis zum 1. August d. J. angefertigten Grundstücke nach bis Ende dieses Jahres in Ordnung zu sein hat.

Leipzig, am 10. Juli 1890.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi.

Ordnung für die Benutzung des Wasserwerks der Stadt Leipzig.

1. **Benutzungen und Bedingungen der Benutzung des Wasserwerks, sowie Vorschriften wegen Herstellung der Leitungsanlagen.**

1. Die Benutzung des Wasserwerks der Stadt Leipzig darf nur nach Maßgabe der öffentlichen Ordnung erfolgen und ist, soweit sie nicht zu öffentlichen Zwecken freigegeben ist, von sorgfältiger Aufsicht des Rathes abhängig.

2. Die Benutzung kann erfolgen zum gewöhnlichen Hausbedarf, zu gewerblichen Zwecken, für den öffentlichen Bedarf, zu Gartenanlagen und Bierbrauereien, als treibende Kraft und zu anderen Zwecken.

3. Die Benutzung einer Abzweigleitung zur Benutzung des Wasserwerks ist nur zu öffentlichen Zwecken zulässig, in der Regel nicht zulässig, doch kann, wenn dies dem Rathes nützlich erscheint, die Benutzung für die Benutzung zu Gartenanlagen, zu gewerblichen und sonstigen Zwecken oder als treibende Kraft von vornherein abgelehnt werden, and ist der Rath berechtigt, Bedingungen in dem Besondere des Wasserwerks anzusetzen.

4. Die Benutzung mittelst Abzweigleitung ist in der Regel auf die ganze angelegte Leitung zu erstrecken und kann nur ausnahmsweise auf eine in sich geschlossene Abzweigleitung des Grundstücks oder auf bestimmte Punkte beschränkt werden.

5. Soll ein Grundstück an die öffentliche Leitung angeschlossen werden, so hat der Besitzer derselben oder sein Vertreter dies bei der Herstellung des Werkes anzuzeigen, indem er einen von dem Rathes bestimmten Kassenbogen ausfüllt.

6. Erfolgt die Benutzung nur für eine bestimmte Abzweigleitung eines Grundstücks oder für einen bestimmten Zweck, so ist die Leitung, welche zu diesem Zweck angeschlossen ist, zu diesem Zweck nicht der Benutzung für andere Zwecke zulässig.

7. Die Herstellung des Werkes muß mit dem Rathes abgelehnt werden, so hat der Rathes die Herstellung des Werkes abzuweisen, und die Herstellung des Werkes abzuweisen, wenn die Herstellung des Werkes abzuweisen ist.

8. Nach Uebernahme der Kassenbogen verpflichtet sich der Antragssteller zur Herstellung des Werkes, die Herstellung des Werkes abzuweisen, wenn die Herstellung des Werkes abzuweisen ist.

9. Die öffentliche Benutzung kann bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen des Rathes abgelehnt werden, wenn die Herstellung des Werkes abzuweisen ist.

10. Die öffentliche Benutzung kann bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen des Rathes abgelehnt werden, wenn die Herstellung des Werkes abzuweisen ist.

11. Die öffentliche Benutzung kann bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen des Rathes abgelehnt werden, wenn die Herstellung des Werkes abzuweisen ist.

12. Die öffentliche Benutzung kann bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen des Rathes abgelehnt werden, wenn die Herstellung des Werkes abzuweisen ist.

13. Die öffentliche Benutzung kann bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen des Rathes abgelehnt werden, wenn die Herstellung des Werkes abzuweisen ist.

14. Die öffentliche Benutzung kann bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen des Rathes abgelehnt werden, wenn die Herstellung des Werkes abzuweisen ist.

15. Die öffentliche Benutzung kann bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen des Rathes abgelehnt werden, wenn die Herstellung des Werkes abzuweisen ist.

16. Die öffentliche Benutzung kann bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen des Rathes abgelehnt werden, wenn die Herstellung des Werkes abzuweisen ist.

17. Die öffentliche Benutzung kann bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen des Rathes abgelehnt werden, wenn die Herstellung des Werkes abzuweisen ist.

18. Die öffentliche Benutzung kann bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen des Rathes abgelehnt werden, wenn die Herstellung des Werkes abzuweisen ist.

19. Die öffentliche Benutzung kann bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen des Rathes abgelehnt werden, wenn die Herstellung des Werkes abzuweisen ist.

20. Die öffentliche Benutzung kann bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen des Rathes abgelehnt werden, wenn die Herstellung des Werkes abzuweisen ist.

21. Die öffentliche Benutzung kann bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen des Rathes abgelehnt werden, wenn die Herstellung des Werkes abzuweisen ist.

22. Die öffentliche Benutzung kann bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen des Rathes abgelehnt werden, wenn die Herstellung des Werkes abzuweisen ist.

23. Die öffentliche Benutzung kann bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen des Rathes abgelehnt werden, wenn die Herstellung des Werkes abzuweisen ist.

24. Die öffentliche Benutzung kann bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen des Rathes abgelehnt werden, wenn die Herstellung des Werkes abzuweisen ist.

25. Die öffentliche Benutzung kann bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen des Rathes abgelehnt werden, wenn die Herstellung des Werkes abzuweisen ist.

26. Die öffentliche Benutzung kann bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen des Rathes abgelehnt werden, wenn die Herstellung des Werkes abzuweisen ist.

27. Die öffentliche Benutzung kann bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen des Rathes abgelehnt werden, wenn die Herstellung des Werkes abzuweisen ist.

28. Die öffentliche Benutzung kann bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen des Rathes abgelehnt werden, wenn die Herstellung des Werkes abzuweisen ist.

29. Die öffentliche Benutzung kann bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen des Rathes abgelehnt werden, wenn die Herstellung des Werkes abzuweisen ist.

30. Die öffentliche Benutzung kann bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen des Rathes abgelehnt werden, wenn die Herstellung des Werkes abzuweisen ist.

31. Die öffentliche Benutzung kann bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen des Rathes abgelehnt werden, wenn die Herstellung des Werkes abzuweisen ist.

32. Die öffentliche Benutzung kann bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen des Rathes abgelehnt werden, wenn die Herstellung des Werkes abzuweisen ist.

33. Die öffentliche Benutzung kann bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen des Rathes abgelehnt werden, wenn die Herstellung des Werkes abzuweisen ist.

34. Die öffentliche Benutzung kann bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen des Rathes abgelehnt werden, wenn die Herstellung des Werkes abzuweisen ist.

35. Die öffentliche Benutzung kann bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen des Rathes abgelehnt werden, wenn die Herstellung des Werkes abzuweisen ist.

36. Die öffentliche Benutzung kann bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen des Rathes abgelehnt werden, wenn die Herstellung des Werkes abzuweisen ist.

37. Die öffentliche Benutzung kann bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen des Rathes abgelehnt werden, wenn die Herstellung des Werkes abzuweisen ist.

38. Die öffentliche Benutzung kann bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen des Rathes abgelehnt werden, wenn die Herstellung des Werkes abzuweisen ist.

39. Die öffentliche Benutzung kann bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen des Rathes abgelehnt werden, wenn die Herstellung des Werkes abzuweisen ist.

40. Die öffentliche Benutzung kann bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen des Rathes abgelehnt werden, wenn die Herstellung des Werkes abzuweisen ist.

41. Die öffentliche Benutzung kann bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen des Rathes abgelehnt werden, wenn die Herstellung des Werkes abzuweisen ist.

42. Die öffentliche Benutzung kann bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen des Rathes abgelehnt werden, wenn die Herstellung des Werkes abzuweisen ist.

43. Die öffentliche Benutzung kann bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen des Rathes abgelehnt werden, wenn die Herstellung des Werkes abzuweisen ist.

44. Die öffentliche Benutzung kann bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen des Rathes abgelehnt werden, wenn die Herstellung des Werkes abzuweisen ist.

45. Die öffentliche Benutzung kann bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen des Rathes abgelehnt werden, wenn die Herstellung des Werkes abzuweisen ist.

46. Die öffentliche Benutzung kann bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen des Rathes abgelehnt werden, wenn die Herstellung des Werkes abzuweisen ist.

47. Die öffentliche Benutzung kann bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen des Rathes abgelehnt werden, wenn die Herstellung des Werkes abzuweisen ist.

48. Die öffentliche Benutzung kann bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen des Rathes abgelehnt werden, wenn die Herstellung des Werkes abzuweisen ist.

49. Die öffentliche Benutzung kann bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen des Rathes abgelehnt werden, wenn die Herstellung des Werkes abzuweisen ist.

50. Die öffentliche Benutzung kann bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen des Rathes abgelehnt werden, wenn die Herstellung des Werkes abzuweisen ist.

51. Die öffentliche Benutzung kann bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen des Rathes abgelehnt werden, wenn die Herstellung des Werkes abzuweisen ist.

52. Die öffentliche Benutzung kann bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen des Rathes abgelehnt werden, wenn die Herstellung des Werkes abzuweisen ist.

53. Die öffentliche Benutzung kann bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen des Rathes abgelehnt werden, wenn die Herstellung des Werkes abzuweisen ist.

54. Die öffentliche Benutzung kann bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen des Rathes abgelehnt werden, wenn die Herstellung des Werkes abzuweisen ist.

55. Die öffentliche Benutzung kann bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen des Rathes abgelehnt werden, wenn die Herstellung des Werkes abzuweisen ist.

56. Die öffentliche Benutzung kann bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen des Rathes abgelehnt werden, wenn die Herstellung des Werkes abzuweisen ist.

57. Die öffentliche Benutzung kann bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen des Rathes abgelehnt werden, wenn die Herstellung des Werkes abzuweisen ist.

58. Die öffentliche Benutzung kann bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen des Rathes abgelehnt werden, wenn die Herstellung des Werkes abzuweisen ist.

59. Die öffentliche Benutzung kann bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen des Rathes abgelehnt werden, wenn die Herstellung des Werkes abzuweisen ist.

60. Die öffentliche Benutzung kann bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen des Rathes abgelehnt werden, wenn die Herstellung des Werkes abzuweisen ist.

61. Die öffentliche Benutzung kann bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen des Rathes abgelehnt werden, wenn die Herstellung des Werkes abzuweisen ist.

62. Die öffentliche Benutzung kann bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen des Rathes abgelehnt werden, wenn die Herstellung des Werkes abzuweisen ist.

63. Die öffentliche Benutzung kann bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen des Rathes abgelehnt werden, wenn die Herstellung des Werkes abzuweisen ist.

64. Die öffentliche Benutzung kann bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen des Rathes abgelehnt werden, wenn die Herstellung des Werkes abzuweisen ist.

65. Die öffentliche Benutzung kann bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen des Rathes abgelehnt werden, wenn die Herstellung des Werkes abzuweisen ist.

66. Die öffentliche Benutzung kann bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen des Rathes abgelehnt werden, wenn die Herstellung des Werkes abzuweisen ist.

67. Die öffentliche Benutzung kann bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen des Rathes abgelehnt werden, wenn die Herstellung des Werkes abzuweisen ist.

68. Die öffentliche Benutzung kann bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen des Rathes abgelehnt werden, wenn die Herstellung des Werkes abzuweisen ist.

69. Die öffentliche Benutzung kann bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen des Rathes abgelehnt werden, wenn die Herstellung des Werkes abzuweisen ist.

70. Die öffentliche Benutzung kann bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen des Rathes abgelehnt werden, wenn die Herstellung des Werkes abzuweisen ist.

71. Die öffentliche Benutzung kann bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen des Rathes abgelehnt werden, wenn die Herstellung des Werkes abzuweisen ist.

72. Die öffentliche Benutzung kann bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen des Rathes abgelehnt werden, wenn die Herstellung des Werkes abzuweisen ist.

73. Die öffentliche Benutzung kann bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen des Rathes abgelehnt werden, wenn die Herstellung des Werkes abzuweisen ist.

74. Die öffentliche Benutzung kann bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen des Rathes abgelehnt werden, wenn die Herstellung des Werkes abzuweisen ist.

75. Die öffentliche Benutzung kann bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen des Rathes abgelehnt werden, wenn die Herstellung des Werkes abzuweisen ist.

76. Die öffentliche Benutzung kann bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen des Rathes abgelehnt werden, wenn die Herstellung des Werkes abzuweisen ist.

77. Die öffentliche Benutzung kann bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen des Rathes abgelehnt werden, wenn die Herstellung des Werkes abzuweisen ist.

78. Die öffentliche Benutzung kann bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen des Rathes abgelehnt werden, wenn die Herstellung des Werkes abzuweisen ist.

79. Die öffentliche Benutzung kann bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen des Rathes abgelehnt werden, wenn die Herstellung des Werkes abzuweisen ist.

80. Die öffentliche Benutzung kann bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen des Rathes abgelehnt werden, wenn die Herstellung des Werkes abzuweisen ist.

81. Die öffentliche Benutzung kann bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen des Rathes abgelehnt werden, wenn die Herstellung des Werkes abzuweisen ist.

82. Die öffentliche Benutzung kann bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen des Rathes abgelehnt werden, wenn die Herstellung des Werkes abzuweisen ist.

83. Die öffentliche Benutzung kann bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen des Rathes abgelehnt werden, wenn die Herstellung des Werkes abzuweisen ist.

84. Die öffentliche Benutzung kann bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen des Rathes abgelehnt werden, wenn die Herstellung des Werkes abzuweisen ist.

85. Die öffentliche Benutzung kann bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen des Rathes abgelehnt werden, wenn die Herstellung des Werkes abzuweisen ist.

86. Die öffentliche Benutzung kann bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen des Rathes abgelehnt werden, wenn die Herstellung des Werkes abzuweisen ist.

87. Die öffentliche Benutzung kann bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen des Rathes abgelehnt werden, wenn die Herstellung des Werkes abzuweisen ist.

88. Die öffentliche Benutzung kann bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen des Rathes abgelehnt werden, wenn die Herstellung des Werkes abzuweisen ist.

89. Die öffentliche Benutzung kann bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen des Rathes abgelehnt werden, wenn die Herstellung des Werkes abzuweisen ist.

90. Die öffentliche Benutzung kann bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen des Rathes abgelehnt werden, wenn die Herstellung des Werkes abzuweisen ist.